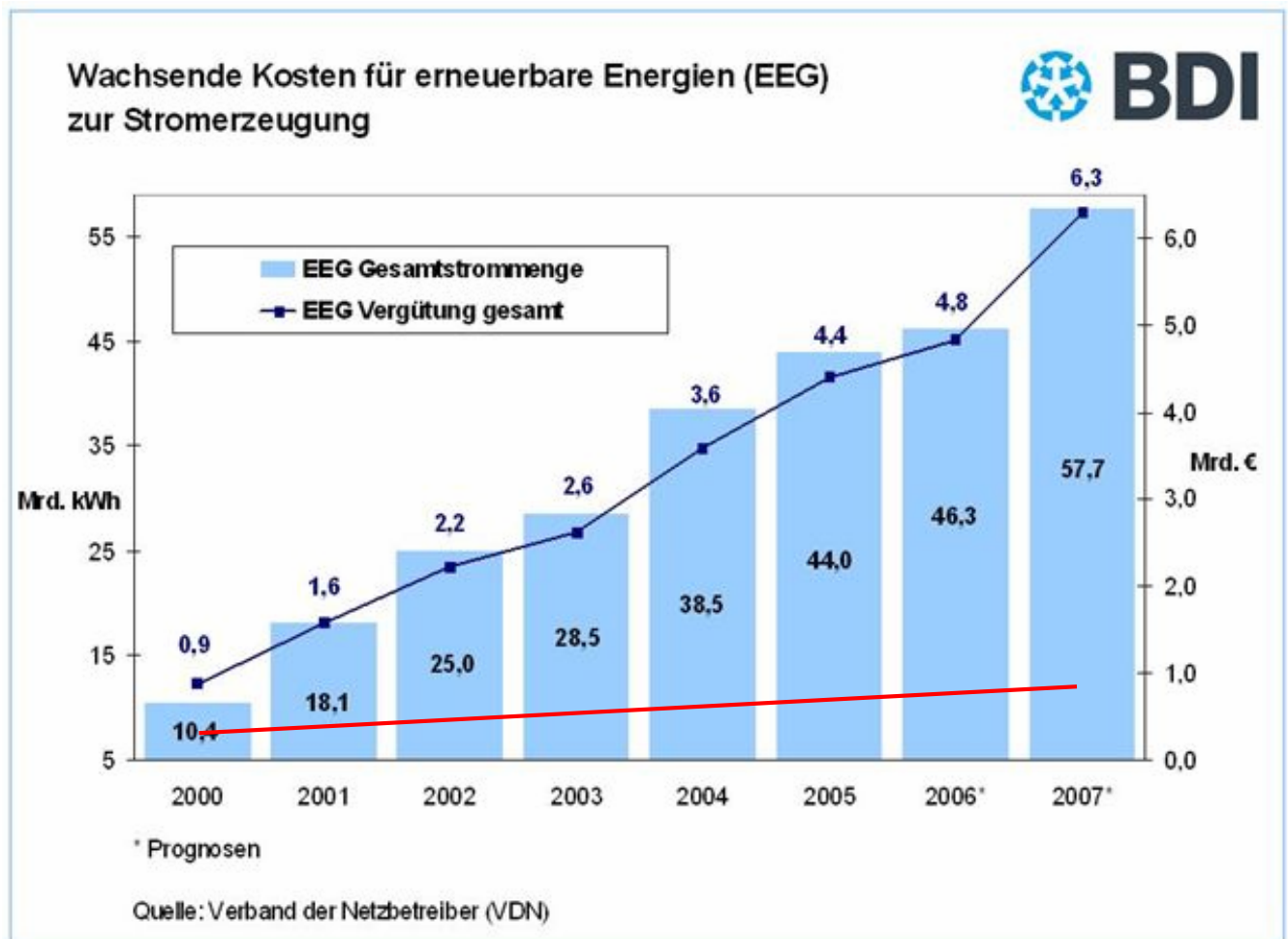


EEG - Stromeinspeisungen und Vergütungen



Der inhärente Subventionsanteil errechnet sich aus der Differenz der EEG-Vergütungen und den verdrängten Stromerzeugungskosten in den „ohnehin“ vorhanden Kraftwerken multipliziert mit der jeweiligen Einspeisemenge. Die verdrängten Kosten sind wegen der Dargebotsabhängigkeit der Stromerzeugung aus Wind und Sonnenenergie für diese nur die ersparten Arbeitskosten von rd. 1 Ct/kWh.

Nur für Wasserkraft- und Biomassestromspeisungen können energiewirtschaftlich begründet die jeweiligen Börsenpreise für Grundlasterzeugung in Ansatz gebracht werden, nicht jedoch für Wind- und Sonnenstromspeisungen, da diese nur dargebotsabhängig erfolgen. Ebenso sind die vermiedenen Netzkosten für dargebotsabhängige Einspeisungen energiewirtschaftlich nicht begründet.

Die rote Linie gibt die Höhe des energiewirtschaftlich legitimen Vergütungsanspruches für die EEG-Einspeisungen in Mrd. € pro Jahr an. Die Differenzbetragshöhe aus der blauen und roten Linie kennzeichnet den über die EEG-Abgabe an die Stromkunden weitergegebenen Anteil der EEG-Vergütungen. Im Jahr 2006 sind dies rd. 0,75 Ct/kWh.

Eine Laufzeitverlängerung der deutschen KKW **von 32 auf 40 Jahre** würde die Rechnung der Stromverbraucher um **17 Mrd €** senken. Eine Erhöhung des Windstromanteils von **3 auf 15 %** im gleichen Zeitraum würde zusätzlich **50 Mrd €** kosten.
(Studie des Lehrstuhls für Energiewirtschaft, TU München/Focus 27.10.03)